

Beratung und Beschlussfassung

Zu Punkt 1)

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung und verliest die Tagesordnung.

Die Zuhörer werden darauf hingewiesen, dass sie sich nur nach Aufforderung durch den Bürgermeister oder einen Gemeinderat an der Beratung beteiligen dürfen und bei Beratung und Beschluss unter Punkt 4) „Anträge, Anfragen, Allfälliges - Ehrungen“ das Sitzungszimmer zu verlassen haben.

Zu Punkt 2)

Sachverhalt:

Der

§ 6 Entrichtung der Gebühren

1. Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach § 2 wird nach dem Eintritt der Gebührenpflicht bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb von 3 (drei) Monaten zur Zahlung fällig.

soll wie folgt geändert werden und lautet per 1.1.2019 wie folgt:

1. Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach § 2 wird nach dem Eintritt der Gebührenpflicht bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb von **1 (einem) Monat** zur Zahlung fällig.

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN DER GEMEINDE STUMM

Der Gemeinderat von Stumm beschließt aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, für die Benützung der Gemeinde- und Verbandskanalanlage Stumm folgende Kanalgebührenordnung:

§ 1 Einteilung der Gebühren

(1) Zur Deckung der Kosten des Aufwandes für die Gemeindekanalanlage und den prozentuellen Anteil der Gemeinde an der Verbandsanlage erhebt die Gemeinde Gebühren und zwar:

- die einmalige Anschlussgebühr und
- eine jährliche wiederkehrende laufende Gebühr (Benützungsggebühr

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2**Entstehung der Anschlussgebühr**

- (1) Die Pflicht zur Errichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (2) Die Pflicht zur Errichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3**Laufende Kanalgebühr**

- (1) Die Gemeinde Stumm erhebt für die Benützung der Abwasserbeseitigungs- und Abwasserreinigungsanlage eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem Jahresarfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage, für die Deckung der Zinsen und der Tilgung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Lebensdauer, und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage festgesetzt (Bemessungsgrundlage).

§ 4**Berechnung der Anschlussgebühr**

1. Bemessungsgrundlagen
- 1.1. Bemessungsgrundlagen für Schmutzwasserkanäle
- 1.1.1. Als Bemessungsgrundlage für Objekte gilt, soweit gemäß Pkt. 1.1.2. bis 1.1.7. nicht eine ergänzende oder anderweitige Regelung getroffen wird, der Baumasse gemäß dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017.
- 1.1.2. Der Baumasse gemäß Pkt. 1.1.1. wird um 50% reduziert bei: Kellerräumen, soweit sie nicht Wohnzwecken dienen. Holzlegen im Keller, Brennereien.
- 1.1.3. Als Bemessungsgrundlage für nachstehend angeführte Baulichkeiten gilt die Summe der Baumasse gemäß Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017. multipliziert mit der fiktiven Höhe von 1,50 m:
Hallen, Säle, Lagerräume, Werkstätten, Geschäftslokale, Bäckereien, Imbissstuben, Schwimmbadgebäude, Umkleidekabinen, Kegelbahn, Schule, Kindergarten, Friedhofsgebäude, Räume der Feuerwehr.
- 1.1.4. Analog Pkt. 1.1.3. jedoch multipliziert mit einer fiktiven Höhe von 2,0 m:
Ordinationen, Kurinstitute, Schank- und Speiseräume in Gastronomiebetrieben mit öffentlichem Ausschank.
- 1.1.5. Sennereien und Metzgereien werden, was die Verarbeitungsräume betrifft gemäß Pkt. 1.1.1. bemessen.
- 1.1.6. Milchkammern werden dann berechnet, wenn sie an das Kanalnetz angeschlossen sind. Die Bemessung erfolgt gemäß Pkt. 1.1.1.

- 1.1.7. Von der Bemessung ausgenommen sind:
Kirche u. Kapellen, Ställe, Tennen, Schuppen, Unterstände, Privatgaragen, soweit sie nicht gewerblich genutzt sind. Dachgeschosse, die nicht ausgebaut sind, Milchkammern, die nicht angeschlossen sind und Holzlegen freistehend oder als Anbau.
- 1.2. Bemessungsgrundlage für Regenwasserkanäle
Bemessungsgrundlage ist die Dachfläche.
Als Dachfläche gilt die Bruttogrundrissfläche gemäß Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017 obersten Geschosses.
2. Anschlussgebühr Schmutzwasser
Die Anschlussgebühr Schmutzwasser beträgt je m³ Bemessungsgrundlage

€ 4,07 inkl. 10 % MwSt. (€ 3,70 zuzüglich 10% MwSt.)
3. Anschlussgebühr Regenwasser
Die Anschlussgebühr Regenwasser beträgt je m² Bemessungsgrundlage

€ 0,80 inkl. 10% MwSt. (€ 0,73 zuzüglich 10 % MwSt.)

§ 5 **Laufende Gebühr**

- 1.1. Bemessungsgrundlage:
Die Messung der verbrauchten Wassermenge erfolgt mittels Wasserzähler. Als Bemessungsgrundlage gilt der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug. Falls die Liegenschaft auch über eine eigene Wasserversorgung verfügt (Regenwassernutzanlage etc.), hat der Verpflichtete einen geeichten Wasserzähler so einzubauen, dass sämtliches auf der Liegenschaft verbrauchtes Wasser erfasst wird und die Feststellung des Zählerstandes ohne Schwierigkeiten möglich ist. Der Einbau des Wasserzählers hat vor Einleitung zu erfolgen und ist nachweislich mittels einer schriftlichen Bestätigung der Gemeinde anzuzeigen. Wenn ab dem Zeitpunkt der Einleitung der Einbau des Wasserzählers noch nicht durchgeführt wurde, oder wenn nicht der gesamte Wasserverbrauch erfasst wird (zusätzliche Einspeisung), wird der Wasserverbrauch angenommen, wie er bei ähnlich gelagerten Liegenschaften auftritt. Pro Jahr werden jedoch für die an die Kanalisation angeschlossene Anlage mindestens 40 Kubikmeter Wasser für jede im Haushalt gemeldete Person für die Bemessung der laufenden Gebühr zu Grunde gelegt.
- 1.2. Die laufende Gebühr beträgt je Kubikmeter Bemessungsgrundlage

€ 2,07 inkl. 10 % MwSt (€ 1,86 zuzüglich 10% MwSt.) ab 01.03.2019
2. Die Benützungsgebühr nach § 5 Abs. 1.4 der Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren der Gemeinde Stumm beträgt EUR 2,07 inkl. MwSt. je m³ Wasserverbrauch.
- 2.1. Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet zum Zwecke der Bemessung der laufenden Gebühr den Einbau eines von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzählers unter sinngemäßer Anwendung der ÖNORM B2532 vornehmen zu lassen.

Landwirtschaftliche Betriebe können mit Genehmigung der Gemeinde in die Wasserzuleitung zu den Stallungen auf ihre Kosten einen Subzähler einbauen lassen.

Der vom Subzähler gemessene Wasserverbrauch für die Stallungen wird sodann bei der Berechnung der Kanalgebühr von der Abwassermenge in Abzug gebracht.

2.2. Die Zählergebühr beträgt je Wasserzähler pro Jahr

3 - 5 m ³ Wasserzähler	€ 7,45	zuzüglich 10 % USt
7 m ³ Wasserzähler	€ 11,15	zuzüglich 10 % USt
20 m ³ Wasserzähler	€ 19,80	zuzüglich 10 % USt

3. Der Einbau ist vor Anschluss an die Kanalanlage durchzuführen.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

2. Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach § 2 wird nach dem Eintritt der Gebührenpflicht bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb von **1 (einem) Monat zur Zahlung fällig**.
3. Die laufende Kanalgebühr nach § 3 wird mittels eines Pauschalbetrages (Hälfte der Kanalgebühr vom Vorjahr) im Oktober und Endabrechnung April mit Bescheid vorgeschrieben und ist jeweils mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Gebührensschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen bzw. zum Anschluss verpflichteten Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet.
2. Bei Eigentumswechsel gehen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Haftung für fällig gewordene Gebühren nach § 2 unter Mithaftung des früheren Eigentümers auf den folgenden Eigentümer über.
Der Eigentumswechsel wird für die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats in welchem der Eigentumswechsel erfolgte und der Gemeinde Stumm angezeigt wurde, rechtswirksam.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TABgG in der jeweiligen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.3.2019 in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenverordnungen außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0

Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Punkt 3)**Sachverhalt:**

Auf Empfehlung unseres Kanalplaners, der WLV und des BBA soll die Kanalordnung abgeändert werden und ergänzt werden:

§ 2 – Anschlußpflicht

Text vom 8.11.2017:

**§ 2
Anschlusspflicht**

1. **Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.**
2. **In jenen Bereichen des Gemeindegebietes wo Niederschlagswasserkanäle vorhanden sind, besteht grundsätzlich die Anschlusspflicht auch hinsichtlich der Niederschlagswässer.**

Text neu:

1. Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.
2. In jenen Bereichen des Gemeindegebietes wo Niederschlagswasserkanäle vorhanden sind, besteht grundsätzlich kein Recht auf Einleitung der Dachwässer. Wenn eine Versickerung auf eigenem Grund und Boden nicht möglich ist, kann in Ausnahmefällen (Bodenbeschaffenheit oder Hanglage) eine retentierete Einleitung nach Vorgaben eines befugten Sachverständigen erfolgen.

KANALORDNUNG DER GEMEINDE STUMM**Verordnung**

Aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000), LGBl. Nr. 1/2001 in der geltenden Fassung LGBl Nr. 32/2017 und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindegewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl Nr. 36/2011 in der Fassung 77/2017, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm zu TOP 3) der Tagesordnung folgende Kanalordnung:

1§**Anschlussbereich**

Der Anschlussbereich für Abwässer und für Niederschlagswässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Meter festgesetzt wird.

§ 2**Anschlusspflicht**

1. Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.
2. In jenen Bereichen des Gemeindegebietes wo Niederschlagswasserkanäle vorhanden sind, besteht grundsätzlich kein Recht auf Einleitung der Dachwässer. Wenn eine Versickerung auf eigenem Grund und Boden nicht möglich ist, kann in Ausnahmefällen (Bodenbeschaffenheit oder Hanglage) eine retentierte Einleitung nach Vorgaben eines befugten Sachverständigen erfolgen.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

1. Art und Lage der Trennstelle:

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalordnungen der Gemeinde Stumm außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Punkt 4)

Bericht des Bürgermeisters:

- I. Aufgrund einer Informationsveranstaltung für Gemeindemitarbeiter wurde das Thema Haftung im Versicherungsfall bei Schneeräumung der Gemeinde auf Privatwegen angesprochen. Anhand eines Straßenplanes wird künftig genau festgelegt, welche Wege zu Räumen bzw. zu salzen sind.
- II. Der Bürgermeister berichtet von der Zusammenkunft des Verkehrsausschusses am 28.1.2019 im Gemeindeamt Stumm. Es wurde vom ATL eine 50%ige Kostenbeteiligung für die Evaluierung einer Einbahnregelung bzw. einer Begegnungszone zugesagt, da im Ortszentrum von Stumm auch die Landesstraße von etwaigen Maßnahmen betroffen sein wird. Das Angebot des Verkehrsplaners wird preislich und inhaltlich vom ATL geprüft, denn es sind zusätzliche Zählungen notwendig.

Zu diesem Thema wird über folgende Punkte diskutiert:

- Verkehrssituation bei Schulbeginn und Schulschluss bei der Haltestelle beim Gemeindeamt ist chaotisch
- die Bring- und Holsituation beim Kindergarten und bei der Volksschule ist chaotisch
- die Parksituation tagsüber und abends am Dorfplatz ist das reine Chaos
- hinter jeder Kreuzung und Kurve stehen Dauerparker auf öffentlichen Verkehrsflächen und eine Schneeräumung ist nur eingeschränkt oder gar nicht möglich
- das bereits vor Jahren erstellte Parkkonzept für Stumm soll auch geprüft werden

- sind im Ortszentrum tagsüber genug Fußgänger unterwegs, um zu rechtfertigen, den Autoverkehr einzuschränken
 - die Schnellfahrer wo keine Gehsteige sind, wie z.B. Ahrnbach und März sind ein Problem
 - wo kann die Verkehrsfläche zugunsten der Fußgänger und Radfahrer eingeschränkt werden?
 - immer mehr Gemeindebürger parken oder lassen auf Gemeindegut bzw. öffentlichem Gut parken
 - die Umsetzung eines Parkkonzeptes bedingt auch eine Kontrolle
 - beim Verkehrskonzept soll man begleitende bauliche Maßnahmen für die Parkraumbewirtschaftung mitplanen
- III. Die Ausschreibung für die Sanierung der WC-Anlagen beim Friedhof wird von Alexander Eberharter vorbereitet und an die vom Bauausschuss benannten Firmen verschickt. Anschließend wird im Bauausschuss eine Angebotsöffnung mit Preisspiegel und schriftlicher bzw. mündlicher Nachverhandlung erfolgen.
- IV. Der Bürgermeister verliest die Einladung und das Programm für das Freundschaftstreffen Zillertal – Ahrntal – Tauferer Ahrntal, das am 21. Und 22. September 2019 stattfinden soll. Er wird noch ein Gespräch mit den Schützen und dem Theaterverein führen. Auch die Gemeinderäte und Gemeinderätinnen sollen an dieser Veranstaltung geschlossen teilnehmen. Die Einladung wird allen Gemeinderäten und Gemeinderätinnen per Mail zugeschickt.
- V. Es wird vom Bürgermeister die Mail von Dr. Josef Hauser vom ATL, Abt. Gemeinden vom 9.11.2018 mit Bezug auf Tonbandaufzeichnungen der Gemeinderatssitzungen wie folgt vorgelesen:

„Gemäß § 36 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) sind die Sitzungen des Gemeinderates (grundsätzlich) öffentlich und ist jedermann berechtigt, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen. Diese Aufzeichnungen können handschriftlich oder auch mit einem Diktiergerät ohne Übertragungsmöglichkeit nach außen gemacht werden, sofern dadurch der Sitzungsablauf nicht gestört wird. Jede weitergehende Form von Aufzeichnungen (z. B. Smartphone) ist im Sinne des § 36 Abs. 1 3. Satz nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zulässig.“

Diese Auslegung beruht auf der Überlegung, dass im Zeitalter des technischen Fortschritts die Formulierung „Jedermann ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen (§ 36 Abs.1 TGO)“ so zu interpretieren ist, dass reine Tonbandaufzeichnungen für den privaten Gebrauch erlaubt sind, zumal der § 36 Abs. 1 TGO allgemein von Aufzeichnungen spricht und aus dem Gesetzeswortlaut eine Einschränkung auf (nur) handschriftliche Aufzeichnungen nicht ableitbar ist.

VI. Es wurde eine Anfrage betreffend Verlegung Hofstelle von Gp. 782 auf Gp. 837 bzw. 838 angeregt. Zusätzlich ist beabsichtigt, auf Gp. 783/2 ein Wohngebäude mit ca. 12 Wohnungen zu errichten, wofür auch Beispielfotos für die Bauweise vorgelegt werden.

- bei der Verlegung der Hofstelle hat die Gemeinde Stumm kein Mitspracherecht
- gemäß bestehendem Bebauungsplan sind auf der Gp. 783/2 aufgrund der dafür vorgesehenen Bebauungsdichte nur 4 – 5 Wohnungen möglich
- grundsätzlich stellt sich die Frage, ob der Gemeinderat der Gemeinde Stumm den rechtsgültigen Bebauungsplan verändern will?
- es wird die Frage gestellt, wo bei Errichtung von 12 Wohnungen die Bewohner parken?
- es wird berichtet, dass es vor Jahren eine Besprechung gab, bei der ein Teil der Gp. 838 verbaut werden und der Bichl (ca. 4000m² oder 5000m²) dafür an die Gemeinde gehen sollte, der dann mit der Kirche gegen den Fußballplatz getauscht hätte werden können. Es wurden auch einmal ca. 5000² für den sozialen Wohnbau der Gemeinde angeboten.
- es wird angeregt, auch andere Ideen zu diesem Thema zu diskutieren und die Ergebnisse dann im Gemeinderat zu besprechen

- der bestehende Bebauungsplan ist als Ensembleschutz für die alten Bauernhäuser gedacht und es soll in diesem Bereich kein Wohnblock errichtet werden
- wenn in diesem Ortsteil weitere großflächige Widmungen für Wohnbauten erfolgen, muss in der Planung der künftige Verkehr und die Gehsteige einbezogen werden
- im Gemeindegebiet gibt es mehrere Bereiche, bei denen eine ähnliche Problematik hinsichtlich Erschließung besteht
- es ist anzunehmen, dass neue Wohnungen von jungen Familien gekauft bzw. gemietet werden
- bei Siedlungserweiterung ist auch die Infrastruktur hinsichtlich Volksschule und Kindergarten zu berücksichtigen
- angeregt wird, dass für das gesamte Gemeindegebiet ein Mobilitätskonzept erarbeitet wird – muss jeder jedes Mal mit dem Auto fahren, oder könnte man Wege mittels Öffis bzw. zu Fuß machen?

Der Bürgermeister wird den Grundstücksbesitzer über den Inhalt der Diskussion informieren.

VII. Der Bürgermeister ersucht noch einmal alle Fraktionen um Mitarbeit und ihre geschätzten schriftlichen Anregungen zum Thema Friedhofsordnung neu.

VIII. Zum Bericht des Bürgermeisters betreffend die Umlegung des Oberflächenwasserkanals auf Gp. 527, Ahrnbachstraße 40 wird folgendes diskutiert:

- von der Miteigentümerin wird ein Wohnraum benützt und die Wohnung im Obergeschoß wird vermietet
- es wird vorgeschlagen, den Kanal unter der Bedingung, dass im Fall der Sanierung an die Gemeinde keinerlei Forderungen gestellt werden und die Eigentümerin die Kosten dafür übernimmt, überbauen zu lassen
- dagegen spräche, wenn der Kanal repariert werden muss, hat die Gemeinde bei Gefahr in Verzug sofort tätig zu werden
- es wird angemerkt, dass alle Berghänge in Bewegung sind und bei einem Schaden schlussendlich immer die Gemeinde haftet
- da der Kanal sehr alt ist, kommt eine Rohr in Rohr Lösung nicht in Frage
- eine Verlegung des Kanals um den zu errichtenden Raum wäre grundsätzlich möglich, wobei die Kosten dafür die Bauwerberin zu tragen hätte

IX. Vom Bürgermeister wird auszugsweise das Urteil des LVwG mit AZ LVwG-2018/26/0883-1 zur Angelegenheit Weiderechte und die Befugnisse der Weideberechtigten bzw. des Vertreters des Grundeigentümers vorgelesen.

X. Zum Thema Anschaffung digitale Tafeln für die NMS Stumm berichtet der Bürgermeister wie folgt:

In Zusammenarbeit mit TiBS wurden Angebote für eine neue Netzwerkverkabelung, neue Computer, Drucker/Kopierer und interaktive Tafeln mit Siedeboards eingeholt. Die Förderung vom ATL beträgt pro Tafel/Klasse beträgt EUR 1.250,00. Sobald ein Preisspiegel erstellt ist, wird nachverhandelt und anschließend ein Termin mit LR Tratter bzw. LR Palfrader vereinbart, um zusätzliche Förderungen zu beantragen. Eine Ausstattung in Etappen erscheint nicht sinnvoll, denn es sollen alle digitalen Komponenten zusammenpassen. Auch die Barrierefreiheit (rollstuhlgerecht) der NMS wird schlagend, sobald die Integrationskinder von der VS in die NMS wechseln. Hier ist mit einem Investitionsvolumen von ca. EUR 150.000,00 bei Installation eines Treppenliftes zu rechnen.

XI. Es wird auf folgende Festlegung im ÖROK der Gemeinde Stumm, das seit 14.7.2015 in Kraft ist, verwiesen:



Im Zuge der Bebauung der Grundstücke Tb. 621/1, 624/1 und Tb. 618/1 muss ein Erschließungskonzept im Rahmen eines Bebauungsplanes erstellt werden (VK 08).

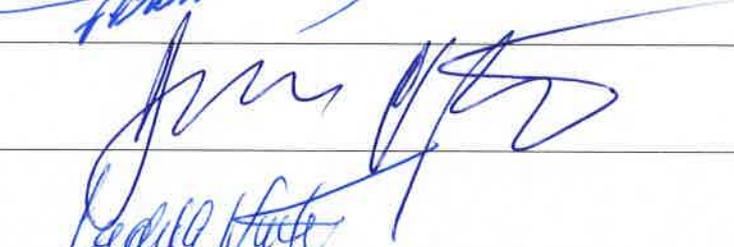
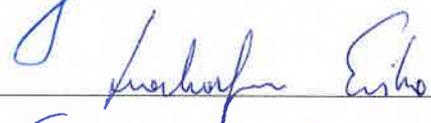
Entlang der Verkehrsfläche Gp. 618/2 sollen 3 zusätzliche Bauplätze ins ÖROK der Gemeinde Stumm aufgenommen werden, damit das Grundumlegungsverfahren im Bereich der Gp. 618/1, Gp. 621/1 und Gp. 624/1 eingeleitet werden kann. Derzeit verläuft der Verbandskanal mitten durch das Umlegungsgebiet entlang der Grundgrenze zwischen Gp. 621/1 und 624/1. Die Zustimmung der Grundeigentümer zur Einleitung des Grundumlegungsverfahrens liegt vor. In einer Zusammenkunft im Gemeindeamt Stumm am 20.11.2019 mit den Grundeigentümern, Vertretern des ATL, Abt. Bau- und Raumordnung – Dr. Daniel Schleich, Josef Hoppichler, Manuel Rauscher wurden die anwesenden Grundeigentümer umfassend informiert und aufgeklärt. Die anschließend vorgesehene Bebauung soll mittels Bebauungsplan im Freiland geregelt werden. Für die Eigentümer fallen keine Kosten an, denn es handelt sich hier um ein Gebührenfreies Verfahren (keine Grunderwerbssteuer und keine ImmoEST). Es werden lediglich die anteiligen Vermessungskosten weiterverrechnet. Ab Start des Verfahrens ist mit einer Dauer von ca. 1 Jahr für die Abwicklung zu rechnen.

XII. Zum Ansuchen des SVG um Übernahme der Instandhaltung und Pflege der Sportanlagen wurde folgendes besprochen:

- Die anwesenden Mitglieder des SVG verweisen darauf, dass die Pflege der Sportanlagen auf freiwilliger Basis nicht mehr möglich ist, da zu zeitintensiv
- es wird vorgeschlagen, dass die Gemeindearbeiter diese Arbeiten zusätzlich übernehmen sollen
- dagegen spricht, dass bei Gemeindearbeitern bereits 6 Wochen Jahresurlaub kaum abgebaut wird. Bei Übernahme zusätzlicher Arbeiten verschärft sich hier die Situation.
- der Obmann des SVG Günter Hartl gibt an, dass er aufgrund seiner selbständigen Tätigkeit und der Ausweitung seiner Geschäftstätigkeit die 20 Stunden pro Woche nicht mehr erübrigen kann
- die Pflegearbeiten fallen in den Monaten April bis Oktober an, 3 x pro Woche 2 Std. mähen und trimmen und Markierungen machen
- es wird angeregt, Pensionisten für diese Tätigkeit zu engagieren, aber auch hier hat man bisher keine Person gefunden, die bereit ist, diese Tätigkeit zu übernehmen
- wenn die Gemeinde dafür jemanden anstellen muss, dann soll der SVG die Kosten übernehmen
- es findet das Ursprung Buam Fest nicht mehr statt und daher sind die Einnahmen des SVG beträchtlich zurückgegangen
- man soll fragen, wie das andere Vereine bzw. Gemeinden machen
- durch den Prekariatsvertrag fallen EUR 4.000,00/Monat für die Miete des Sportheimes weg und es war vereinbart, dass die Kosten für die Pflege der Sportanlagen dadurch finanziert werden
- es soll eine Liste mit den Tätigkeiten erstellt werden, die bei der Gemeinde vorzulegen ist
- es wurden Gespräche mit Profimannschaften gesucht, die eventuell im Juli 1 Woche zum Training nach Stumm kommen, dann könnte man von der Zillertalwerbung einen Zuschuss erwarten
- es wird angeregt, dass sich mehrere Sportvereine einen Platzwart teilen könnten, dann wäre die Finanzierung aufgeteilt
- es sollen alle noch einmal Lösungsvorschläge überlegen
- der Obmann des SVG zieht einen Rücktritt in Erwägung, sofern das Problem nicht gelöst wird. Es ist noch nicht klar, ob auch der Vorstand des SVG zurücktritt
- für die Instandhaltung der Sportanlagen eignen sich nur Personen, die selbst Fußball spielen, denn es geht hier um richtige Bewässerung, Linien ziehen, usw.
- es wird angeregt, die Aufgaben auf mehrere Personen aufzuteilen
- die Gemeinderäte sollen überlegen, für die Arbeiten einen Zuschuss zu gewähren
- derzeit sind 110 Kinder aktiv im Verein, man könnte einen höheren Beitrag als EUR 50,00/Kind einheben, allerdings soll dieser Breitensport leistbar bleiben und mit den Beiträgen sind nur die Aufwandsentschädigungen der Trainer abgegolten

- XIII. Der Gemeinderat spricht sich mehrheitlich dafür aus, dass die BMK Stumm auf eigene Kosten eine Hütte für den Ausschank, die in weiterer Folge auch von anderen Vereinen genutzt werden darf, auf dem Schachbrett vor dem Musikpavillon Stumm errichten darf. Notwendige Verlege- bzw. Grabungsarbeiten für Wasser- und Kanal sind vor Baubeginn zu klären.
- XIV. Der Vertrag für die Gehsteigabtretung entlang der Gp. 610, Ahrnbachstraße 11 in einer Breite von 1,5 Metern (ca. 35 m² insgesamt) liegt zur Unterschrift bereit.

g.g.g.

1	
2	
3	
4	
5	 (Ausbeterin)